

UMWELTSCHUTZVERORD- NUNG

der

STADTGEMEINDE AMSTETTEN

Aufgrund der Bestimmung des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 in der geltenden Fassung, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.9.1990 im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Amstetten zur Abwehr und zur Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören sowie zum Schutze der Gesundheit und der Umwelt verordnet:

§ 1 Allgemeines

Unbeschadet bestehener Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes sind Handlungen und Unterlassungen untersagt, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

§ 2 Lärmschutz

1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.

2) Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlaß insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.

3) Bei der Benützung oder beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben, wobei insbesondere untersagt ist

- a) das unnötige Laufenlassen von Motoren
- b) das unnötig und übermäßig laute Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren
- c) das Verursachen von unnötigem Lärm beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.

4) Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmentstehung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Darüberhinaus ist lärmeregende Bautätigkeit während der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.

5) Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärmbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

6) In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

7) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist ab 22.00 Uhr das Singen, Musizieren und sonstige ruhestörende Verhalten untersagt.

8) Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und Sonn- und Feiertagen gantztägig untersagt.

9) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Lautsprecher dürfen nur in einer solchen Lautstärke benützt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört

werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, daß Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Musizieren nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

10) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten überhaupt untersagt.

11) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist weiters untersagt

a) die Verwendung und der Betrieb von lärm erzeugenden Maschinen, Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Geräten wie Rasenmähern, Motorspritzpumpen, Ketten- und Kreissägen, ferngesteuerten Flugzeugen und Autos oder ähnlichen in Wohngebieten in der Zeit von Täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig

b) die Verrichtung aller im Hauswesen oder bei der Gartenarbeit anfallenden ruhestörenden Arbeit (Hämmern, Sägen, Holzerkleinern, Teppichklopfen etc.) in Wohngebieten in der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig

c) das Abschießen jeglicher Art von "Böllern" ohne Unterschied, ob zur Erzielung der angestrebten Detonation Gas- oder Explosivstoffe Verwendung finden, im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

§ 3

Schutz vor Geruchs- und Staubbelästigungen

1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß andere durch üblen Geruch oder Staub nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.

2) Vermeidbar ist übler Geruch und Staub u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlaß insbesondere durch

fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.

3) Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jede vermeidbare Geruchsbelästigung durch Abgase zu unterbleiben, wobei insbesondere das unnötige Laufenlassen von Motoren untersagt ist.

4) Das Abbrennen von Textil-, Kunststoff- und Gummiabfällen, von Preßspanplatten, imprägnierten Hölzern, von Altöl und sonstigen Abfällen, die hierbei eine besondere Rauch- und Geruchsentwicklung verursachen, im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür behördlich nicht ausdrücklich genehmigt sind, ist untersagt.

5) Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Geruchsbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

6) Staubbelästigende Hausarbeiten dürfen im Freien, wenn Gebäude von öffentlichen Verkehrsflächen nicht mindestens 10 m entfernt sind, nur in den von diesen öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen und Gärten sowie nur auf bzw. von hofseitigen Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.

7) Besonders staubintensive Hausarbeiten wie z.B. das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten, Bodenteppichen, Fußabstreifern etc. dürfen keinesfalls von Balkonen, Loggien oder Fenstern aus erfolgen.

8) Rauchbelästigende Gartenarbeiten wie insbesondere das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien, sind in Wohngebieten untersagt.

9) Die Lagerung und Aufbringung von animalischem Dünger auf Grundstücken in Wohngebieten sowie auf Grundstücken in der Nähe von Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern, sowie nächst fließenden oder stehenden Gewässern ist

untersagt. Auf sonstigen Flächen darf er nur bei geeigneter Widmung unter möglichst geringer Geruchsbelästigung der Anrainer erfolgen.

10) Das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchegrubern, Kläranlagen, Senk- oder Sickergrubern auf Grundstücken innerhalb einer Entfernung von weniger als 500 m von Siedlungsgebieten ist untersagt; auf sonstigen Flächen darf er nur bei geeigneter Witterung unter möglichst geringer Geruchsbelästigung der Anrainer erfolgen.

11) Dünger und Jauche, soweit sie bei Tierhaltungen außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben anfallen, dürfen nur in einer den baurechtlichen Bestimmungen entsprechenden Düngerstätte bzw. Jauchgrube gesammelt werden.

12) Abfallfutter für Schweine (Schweinetrank) darf nur in dicht schließenden Behältern gelagert und befördert werden. Au ßerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben ist die Zubereitung und Aufbewahrung von Schweinetrank in Wohngebäuden untersagt.

13) Die Räumung und Entleerung von Jauche-, Klär-, Senk- und Sickergruben hat rechtzeitig, regelmäßig und ordnungsgemäß zu erfolgen, in Wohngebieten durch Absaugen des Grubeninhaltes in dichte Behältnisse, um eine Geruchsbelästigung zu vermeiden, und darf nur von hiezu Befugten vorgenommen werden.

14) Der Transport von Dünger (Stallmist) durch geschlossene Wohngebiete darf nur in gedeckten Fuhren erfolgen, wenn mit dem Transport eine Geruchsbelästigung verbunden ist.

15) Der Transport des Inhaltes von Jauche-, Klär-, Senk- und Sickergruben aus Wohngebieten und durch Wohngebiete darf nur durch hiezu Befugte und nur in flüssigkeitsdichten Behältnissen erfolgen.

§ 4 Gesundheitsschutz

1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß die Gesundheit anderer Personen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

2) Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel ist untersagt, wenn überhaupt oder zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3) In Wohngebieten dürfen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Lacke, Lösungsmittel etc.) nur vorgenommen werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß dadurch eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht eintreten kann.

4) Gebäude und Grundstücke sind so rein- und instandzuhalten, daß kein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Mißstand oder eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Ungeziefer entsteht.

5) Einrichtungen zur Tierhaltung (Stallungen etc.) sind in einem solchen Zustand zu halten, daß kein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Mißstand entsteht, das Einnisten von Schädlingen verhindert und das Aufkommen von Ungeziefer hintangehalten wird.

§ 5 Umweltschutz

1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß die Umwelt nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar beeinträchtigt wird.

2) Jede Verunreinigung von im öffentlichen Gut stehenden Grundstücken, insbesondere von Straßen, Plätzen, Gehwegen, Unterführungen, Brücken, Straßenböschungen, Gräben und Flußufeln sowie von in öffentlichem Eigentum stehenden Einrichtungen (Geländer, Lichtmasten, Schaltkästen etc.) durch Schutt, Erde und Aushubmaterial, Kehrriecht und sonstige Abfälle aller Art, durch Ausgießen von Flüssigkeiten, durch faulende oder fäulniserregende Substanzen sowie durch

Jauche oder Unrat wie auch durch Farbe oder sonst färbende sowie giftige oder gesundheitsschädliche Stoffe ist untersagt.

3) Das Wegwerfen und Fallenlassen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen etc.) und von aus anderen Stoffen bestehenden Verpackungsmaterial auf öffentlichen Grundstücken ist untersagt.

4) Es ist untersagt, in die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Abfallsammelbehälter andere als im Freien anfallende kleinere Abfälle, Papier- und Speisereste zu werfen und die für besondere Zwecke (z.B. für auf Märkten anfallende Abfälle) aufgestellten Müllsammelgefäße sowie die für bestimmte Altmaterialien (z.B. für Glas, Papier und Almetalle) aufgestellten Sammelgefäße widmungswidrig zu verwenden.

5) Grundstücke und darauf befindliche Baulichkeiten und Anlagen sind von Schädlingen und Ungeziefer sowie von Verunreinigungen freizuhalten. Als Verunreinigen gilt das Wegwerfen und Ausgießen sowie jegliches Ablagern von Abfällen wie insbesondere Schutt, Aushubmaterial, altem Hausrat, Gerümpel, Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätewracks oder Teilen davon, alten Fahrzeugreifen, Haus- und Hofkehricht, Asche und Schlacke, Ruß, Speisen oder Speiseresten, Lumpen, Scherben, Knochen, Metallen, Blechdosen, Altpapier sowie hauswirtschaftlichen, pflanzlichen und betrieblichen Abfallprodukten und von anderen, für den bestimmungsgemäßen oder sonst sinnvollen Gebrauch augenscheinlich nicht mehr geeigneten oder solchen Gegenständen, deren sich der Inhaber nach den Umständen des Falles offensichtlich entledigen wollte, ferner das Verrichten der Notdurft außerhalb von sanitären Anlagen. Auf Stiegenanlagen, Gängen und Hausfluren sowie in nicht der individuellen Nutzung vorbehaltenen Keller- und Dachbodenteilen dürfen Kisten, Kartons, Kübel und sonstige Behältnisse, in denen Abfälle aufbewahrt sind, nicht aufgestellt werden.

6) Verunreinigungen durch tierische Ausscheidungen in Gebäuden und Höfen hat der Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

7) Unter der Voraussetzung des § 1 dieser Verordnung ist das Halten von Tieren sowie das Füttern von frei lebenden Tieren verboten; das Streuen von zur

Tierfütterung bestimmten Substanzen gilt nicht als Verunreinigung, wenn zu erwarten ist, daß diese im Hinblick auf ihre Art und geringe Menge sowie auf den Ort des Streuens von Vögeln oder anderen Tieren rasch aufgenommen werden.

8) Jede Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wässern im Gemeindegebiet, insbesondere durch das Entleeren von Abfällen oder das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Ufern von stehenden und fließenden Gewässern, ist untersagt.

9) Haustiere dürfen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie auf eine Weise gehalten werden, daß jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Umweltbelästigung vermieden wird. Bereits verwendete, übelriechende Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist zu beseitigen, sofern er nicht in behördlich genehmigten Mist- oder Düngerstätten aufbewahrt wird.

10) In mehrgeschoßigen Wohnhäusern dürfen Futterstellen für Vögel nur so angebracht werden, daß Fenster, Balkone und Loggien der Unterlieger durch Tierexkremate nicht verschmutzt werden können.

11) Senk- und Sickergruben, Klär- und Jauchegruben sind so zeitgerecht zu räumen oder räumen zu lassen, daß keine Umweltbeeinträchtigung auftreten kann.

12) Hunde, die ausgeführt werden, dürfen ihren Kot nur in Rinnsteine, nicht aber auf Gehsteigen oder Gehwegen ausscheiden, andernfalls haben die Hundebesitzer den Kot unverzüglich zu entfernen.

13) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Grün- und Blumenanlagen, Kinderspielplätze, Erholungsanlagen sowie überhaupt aller öffentlichen Einrichtungen, die zur Erholung und Verschönerung von der und für die örtliche Gemeinschaft geschaffen wurden und der in diesen Anlagen und Einrichtungen befindlichen Sträucher, Bäume, Ruhebänke etc. ist untersagt, ebenso das Befahren solcher Anlagen mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen derselben, ausgenommen Sonder- und Einsatzfahrzeuge.

14) Die Verunreinigung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie von Sport- und Kinderspielplätzen infolge der Verrichtung der Notdurft durch Menschen und Haustiere ist untersagt.

15) Auf allen nichtöffentlichen Verkehrsflächen ist die Verwendung von Auftaumitteln, die Natrium oder Halogenide enthalten, zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte untersagt.

16) Dieses Verbot gilt auch für die Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, die nur für den Fußgängerverkehr bestimmt sind.

§ 6 Schutz vor Verunstaltungen

1) Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, seine Liegenschaft samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen samt Einfriedung in einem solchen Zustand zu erhalten, daß keine Verunstaltung des Ortsbildes eintritt.

2) Die Aufstellung, Ausführung und Anbringung von Werbeanlagen im Bereich öffentlich zugängiger Erholungsanlagen wie insbesondere Parks und Kinderspielplätzen ist untersagt.

3) Darüberhinaus ist die Aufstellung oder die Anbringung von Werbeanlagen auf oder über an Verkehrsflächen gelegenen Grünflächen, an außerhalb eingefriedeter Gärten befindlichen Bäumen untersagt.

4) Die Anbringung von Werbeanlagen auf Masten und freistehenden Kleinbauten wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorenhäuschen etc. ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

5) Als Werbeanlage gilt jedwede der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder dauernd erfolgt. Hiezu

zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

§ 7 Verpflichtete sowie behördliche Aufträge und Anordnungen

1) Veranstalter von Straßen-, Garten-, Park- und Zeltfesten sind verpflichtet, zur Sammlung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls rechtzeitig für die Aufstellung von gemeindeeigenen Müllgefäßen in ausreichender Anzahl und deren ordnungsgemäße Entleerung zu sorgen.

2) Mißstände in Gebäuden hat der Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes, jene außerhalb von Gebäuden der Grundeigentümer (-miteigentümer), im Falle einer Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung zur Nutzung jedoch der Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigte, ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

3) Diese Verpflichtung trifft den Stellvertreter (Verwalter), den Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes, wenn der Mißstand ohne Veranlassung und vorheriges Wissen des Eigentümers besteht. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Stellvertreter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Aufsicht an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

4) Die Verursacher von Mißständen sind verpflichtet, etwaige amtliche Überprüfungen (z.B. Messungen etc.) zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belästigung der Umwelt die aus dieser amtlichen Überprüfung entstehenden Kosten zu tragen.

5) Die Eigentümer (Stellvertreter) sowie Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Mißstandes betrauten Organen der Gemeinde den Zutritt zu den vom Mißstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

6) Der Bürgermeister kann, soweit dies zur Abwehr von Mißständen erforderlich ist, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

7) Der Bürgermeister hat unabhängig von der Verhängung einer Strafe durch Bescheid die Beseitigung von verursachten Mißständen auf Kosten des oder der Verursacher anzuordnen. Dieser Auftrag kann auch dem Eigentümer (Miteigentümer) eines Gebäudes oder einer Grundfläche, im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung zur Nutzung auch dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten erteilt werden.

8) Die Wirksamkeit von Bescheiden gem. Abs. 7) wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers) nicht berührt.

9) Bei Gefahr in Verzug kann der Bürgermeister auch ohne Durchführung eines Feststellungsverfahrens die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung in Betracht kommenden Bescheidadressaten durch hierfür geeignete Dritte durchführen lassen.

10) Besteht ein Mißstand im Zusammenhang mit einer Tierhaltung, und kommt der zur Beseitigung des Mißstandes Verpflichtete dem Auftrag zur Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Leistungsfrist nach, kann der Bürgermeister aus öffentlichen Rücksichten die weitere Benützung der betreffenden Örtlichkeiten und Einrichtungen zur Tierhaltung im erforderlichen Umfang untersagen und nötigenfalls deren Räumung verfügen.

11) Wird ein Mißstand, dessen Beseitigung durch Bescheid vorgeschrieben wurde, innerhalb der gesetzten Leistungsfrist nicht behoben, so kann der Bürgermeister eine geeignete Nachfrist setzen. Besteht der rechtswidrige Zustand auch nach Ablauf dieser Nachfrist, ist die Exekution des Bescheides zu veranlassen.

§ 8 Ausnahmen

- 1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf
 - a) das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und gewerblichen Gärtnereibetrieben,
 - b) das Ablagern von pflanzlichen Abfällen in hierfür vorgesehenen Düngerstätten oder zum Zwecke der Kompostierung oder Weiterverwendung,
 - c) Ablagerungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind,

d) die der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise und Produktionstechnik entsprechenden landwirtschaftlichen Arbeiten.

2) Die Verbote des § 2 Abs. 8, 9 und 10 gelten nicht für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

3) Die Verbote der §§ 2 und 3 dieser Verordnung gelten nicht für Arbeiten, die der Versorgung und Entsorgung der Bevölkerung dienen, sowie für sämtliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Schneeräumung, Straßenreinigung etc.).

4) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt oder Nachbarschaft ausgeschlossen ist, kann der Bürgermeister über begründetes Ansuchen mit Bescheid Ausnahmen von den in dieser Verordnung enthaltenen Verboten - erforderlichenfalls unter Vorschreibung besonderer Bedingungen und Auflagen - erteilen und dabei auch unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

5) Ein solcher Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist über Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

6) Wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, kann der Bürgermeister dem Grundeigentümer (Miteigentümer) oder dem Gehsteig- bzw. Gehweghalter unter Festlegung von Ort und Dauer die Verwendung der im § 5 Abs. 15 genannten Auftaumittel im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestatten.

§ 9 Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, Strafbestimmung

1) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder aufgrund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.

2) Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Mißstandes aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.

3) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EBVG 1950 - in der geltenden Fassung bestraft.

4) Die Verhängung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnungen auszuführen.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

1) Diese Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die bisherige Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Amstetten vom 19.3.1982 in der Fassung des GRB.vom 8.10.1982 außer Kraft.